

Stellungnahme der Bundeselternvertretung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi)

zur

Öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktion Freie Demokraten, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/8830 und Gesetzentwurf der Landesregierung, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, Drucks. 20/9138.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeselternvertretung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der FDP-Fraktion und der Landesregierung.

Vorbemerkung

Nach Artikel 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Demnach kommt der öffentlichen Jugendhilfe - im Gegensatz zur Schule (Artikel 7 GG) - kein eigenständiger Erziehungsauftrag zu. Auch dort, wo die Kinder- und Jugendhilfe die Entwicklung von Kindern in einer umfassenden Weise fördert, wie z.B. in der Kindertagesbetreuung, geschieht dies nicht nach eigenem Recht der Institution (wie etwa in der Schule), sondern im Auftrag und mit ausdrücklicher Billigung durch die Eltern¹.

Auf unterschiedlichen Ebenen, von der Einrichtung vor Ort bis hin zur Bundesebene, werden Entscheidungen getroffen, die die Kindertagesbetreuung in Kita, Kindertagespflege oder der Betreuung von Kindern im Grundschulalter und dadurch letztendlich die Kinder betreffen. Daher ist es nur folgerichtig, dass Eltern auf allen Ebenen ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht erhalten und die Rahmenbedingungen für die Ausübung dieses Rechtes nachhaltig und angemessen geschaffen werden.

Wie dringend notwendig es ist, die Stimme der Eltern und ihrer Kinder zu vertreten, hat zuletzt die Pandemie gezeigt, denn während dieser wurden teilweise Maßnahmen ohne Berücksichtigung der Lebenslagen von Familien beschlossen. Viele Eltern fühlten und fühlen sich - auch heute noch - mit den Folgen der Maßnahmen alleingelassen. Dass das System der Kindertagesbetreuung aktuell zu kollabieren droht und leider eine gravierende Retraditionalisierung zu befürchten ist, hätte evtl. verhindert werden können, wenn Eltern schon früher angehört, ernstgenommen und ihre Hinweise berücksichtigt worden wären.

¹ <https://www.sgbviii.de/de/s59>

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Als gesetzlich verankerte Elternvertretung auf der Bundesebene, die für die Eltern von ca. 5 Mio. Kindern spricht, begrüßt die BEVKi uneingeschränkt, dass auch die hessischen Eltern auf der Landesebene endlich eine demokratisch gewählte und legitimierte Vertretung erhalten, die bei Entscheidungen angehört und beteiligt wird.

Dies entspricht auch der Intention des achten Sozialgesetzbuches, welches mit §4a "Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung" für alle Länder klargestellt hat, dass die öffentliche Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen partnerschaftlich zusammenarbeitet. Dies soll insbesondere der Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen dienen. Gleichzeitig regt die öffentliche Jugendhilfe die Bildung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen an und fördert diese, was mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen in Grundzügen gelungen ist.

Einige Punkte bedürfen aus Sicht der Bundeselternvertretung allerdings einer Nachjustierung:

- Ein reines Informations- und Anhörungsrecht für die Elternvertretungen kann keine hinreichende Beteiligung sein, insbesondere da im Gesetzesentwurf ungeklärt bleibt, ob und welche Verbindlichkeiten aus dem Anhörungsrecht entstehen.
- Die Elternvertretungsgremien auf der Ebene der Jugendamtsbezirke sollten eine Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung in den Jugendhilfeausschüssen erhalten, damit auch auf der Ebene der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Interessen der Elternschaft eingebracht werden können.
- Eine starke Elternvertretung muss autark sein. Über die Wahlmodalitäten, Zusammensetzungen von Gremien oder Inhalte, mit denen sich befasst werden soll, ist von den Elternvertretungsgremien selbstständig zu entscheiden.
- Eine Landeselternvertretung braucht für ihre Unabhängigkeit eine ausreichende und verlässliche finanzielle Unterfütterung. Es sollte, zusätzlich zur Finanzierung der vorhandenen Servicestelle, ein festes Budget vorgesehen werden, das je nach Bedarfslage aufgestockt werden kann. Dieses muss der Landeselternvertretung unabhängig der vorherrschenden Haushaltslage zur Verfügung stehen.
- Die Erfahrung aus anderen Landesverbänden hat gezeigt, dass nicht nur viel Herzblut, sondern vor allem viel Zeit für eine effektive und für alle Seiten konstruktive sowie produktive Interessensvertretung maßgeblich und notwendig ist. Für erwerbstätige Eltern, die sich in der Landeselternvertretung ehrenamtlich engagieren, braucht es eine bezahlte Freistellung von ihren beruflichen Tätigkeiten, damit eine breite Beteiligung der Elternschaft gefördert wird, als Beispiel ist hier das Vorgehen vom THW zu nennen².

² https://www.gesetze-im-internet.de/thw-helfrg/_3.html

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-
Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Änderungsvorschlag zu “E. Finanzielle Auswirkungen”:

Derzeit wird die ~~Geschäfts~~Servicestelle der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kita-Eltern Hessen e.V. durch das Land aus Kapitel 0806 Förderprodukt 51 gefördert. Diese Landesförderung soll auf die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung übergehen. Für die künftige Förderung sind Mittel von bis zu **300.000** Euro eingeplant.

Begründung:

Es scheint sich um einen Tippfehler zu handeln, da noch keine Geschäftsstelle vorhanden ist.

Die Servicestelle kostet bereits heute ca. 200.000 Euro pro Jahr. Durch einen gleichbleibenden Betrag bei gleichzeitiger Erhöhung der Aufgaben, ist eine Verschlechterung zu befürchten, daher sollten 300.000 statt 200.000 Euro eingeplant werden. Auf der Landesebene fallen neben Personalkosten für die bestehende Servicestelle und eine notwendige Geschäftsstelle zusätzlich Fahrtkosten für die Mitglieder, Kosten für Veranstaltungen, für die Öffentlichkeitsarbeit uvm. an.

Auch die Gemeindeelternvertretung und Kreis- oder Stadtelternvertretung benötigen ein Budget, mit dem sie verlässlich planen und agieren können, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Diese Mittel sollten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Zu 2. § 9 Abs. 1

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Landeselternvertretung im Landesjugendhilfeausschuss ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Grundentscheidung der Verfassung ist, dass den Eltern und **nicht** einer staatlichen Instanz, die Wahrung der Kindesinteressen anvertraut wurde. Diese Interessen sind auch bei der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu berücksichtigen. Durch die stimmberechtigte Mitgliedschaft wird dieser Tatsache Rechnung getragen. Hier wird Hessen Vorbild für andere Bundesländer sein, in denen die Landeselternvertretung lediglich durch ein beratendes Mitglied beteiligt wird.

§ 27a Elternmitwirkung auf Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Änderungsvorschlag zu § 27a Abs. (1):

(1) Auf der Ebene der Gemeinde **kann** ~~wird~~ eine Gemeindeelternvertretung gebildet **werden**. Diese setzt sich zusammen aus

1. Vertreterinnen und Vertretern der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 in der Gemeinde und

Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-
Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

2. Vertreterinnen und Vertretern der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege in der Gemeinde betreut werden.

Die Gemeindeelternvertretung wählt einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie erhält eine Mitgliedschaft in dem Gremium/ Ausschuss der Gemeinde, welches oder welcher für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zuständig ist. Sie ist von den örtlich zuständigen Stellen über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung der Gemeinde betreffen, zu informieren und anzuhören. Gestaltungshinweise hat die örtlich zuständige Stelle zu berücksichtigen.

Begründung:

Eine unverbindliche Kann-Regelung ist im Sinne des Beteiligungsaspektes nicht weitreichend genug.

Wenn Entscheidungen auf Gemeinde- Ebene, in Arbeitsgruppen oder Ausschüssen getroffen werden, die die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreffen, muss die Gemeindeelternvertretung Mitglied in diesem Gremium sein, damit die Belange der Elternschaft und somit der Kinder besser berücksichtigt werden können.

Ein reines Informations- und Anhörungsrecht schafft keine Verbindlichkeit. Das Gesetz sollte daher klarstellen, dass Gestaltungshinweise der Elternvertretung zu berücksichtigen sind, falls nicht gravierende Gründe dagegensprechen.

Änderungsvorschlag zu § 27a Abs. (2):

(2) Auf der Ebene der Jugendamtsbezirke kann wird eine Kreis- oder Stadtelternvertretung gebildet werden. Diese setzt sich zusammen aus

1. einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk betreut werden,
2. Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden, sowie
3. Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Kreis- oder Stadtelternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie berichtet mindestens einmal jährlich gegenüber der Kreis- oder Stadtelternversammlung. Sie ist vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Jugendamtsbezirk betreffen, zu informieren und anzuhören; ~~Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen sind hiervon nicht erfasst.~~ Gestaltungshinweise hat der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Das Land fördert die Tätigkeit der Elternvertretungen jährlich mit 1.000 Euro pro Jugendamtsbezirk.

Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-
Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Begründung:

Eine unverbindliche Kann-Regelung ist im Sinne des Beteiligungsaspektes nicht weitreichend genug.

Eine Personenanzahl von Vertretungen sollte die Kreis- und Stadtelternschaft selbst festlegen und auch ändern können. Gerade im Ehrenamt, mit jüngeren Kindern und eventueller Erwerbstätigkeit, muss die Arbeit auf viele Schultern verteilt werden, was für eine größere Anzahl von Stellvertreter*innen sprechen könnte.

Auch Eltern aus einzelnen Tageseinrichtungen werden sich an die Kreis- und Stadtelternschaft wenden, falls sie Fragen, Anregungen oder Kritik äußern möchten, die in der Einrichtung oder mit dem Einrichtungsträger nicht geklärt werden können. Da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe letztendlich immer die Gesamtverantwortung trägt, ist er auch für Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen zuständig. Wenn die Kreis- und Stadtelternvertretung diese an ihn heranträgt, sind sie zu behandeln. Ein Ausschluss von Angelegenheiten per Gesetz wird dieser Verantwortung nicht gerecht.

Auch die Elternvertretungen der Jugendamtsbezirke benötigen ein Budget, um ihre Arbeit effektiv zu gestalten. Eine Förderung durch das Land in Höhe von 1.000 Euro pro Jugendamtsbezirk und Jahr wäre hierfür zielführend.

Ergänzender Änderungsvorschlag zu § 6 “Jugendhilfeausschuss” Abs (4):

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Vertretungskörperschaft gewählt. Vorschläge der Jugendverbände, **der Kreis- oder Stadtelternvertretung** und der Wohlfahrtsverbände sowie ihrer Zusammenschlüsse sind neben den sonstigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Satzung des Jugendamtes; sie soll 25 nicht überschreiten.

Begründung:

Wie zuvor erwähnt, sollte auch eine Mitgliedschaft der Elternvertretungen in den Jugendhilfeausschüssen vorgesehen werden, um auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Belange der Familien besser berücksichtigen zu können. Insbesondere bei der Bedarfsermittlung und Planung nach § 80 SGB VIII ist es zwingend erforderlich, in den direkten Austausch mit den zuständigen Elternvertretungen auf Kreis- und Stadtebene als Stimme und Interessensvertretung der Eltern zu gehen. Falls Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder andere relevante Arbeitsgruppen gebildet werden, ist auch dort die Mitgliedschaft der Kreis- oder Stadtelternvertretung vorzusehen.

Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-
Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Änderungsvorschlag zu § 27a Abs. (2):

(4) Auf Landesebene wird eine Landeselternvertretung gebildet. Diese setzt sich zusammen aus

1. einer oder einem Vorsitzenden und ~~bis zu zwei~~ Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege betreut werden,
2. ~~neun~~ Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden und
3. ~~zwei~~ Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Landeselternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, ~~die der Zustimmung des für die öffentliche Jugendhilfe zuständigen Ministeriums bedarf~~. Die Landeselternvertretung ist von dem für die öffentliche Jugendhilfe zuständigen Ministerium über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Land betreffen, zu informieren und anzuhören. Hierzu gehören insbesondere geplante Änderungen des Rechts der Kindertagesbetreuung auf Landesebene, die Ausgestaltung von Förderprogrammen des Landes und landesweite Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung; ~~Gestaltungshinweise hat das für die öffentliche Jugendhilfe zuständige Ministerium zu berücksichtigen. Angelegenheiten einzelner Träger oder Tageseinrichtungen sind hiervon nicht erfasst~~. Die Landeselternvertretung berichtet der Landeselternversammlung, näheres regelt die Geschäftsordnung. Das Land fördert die Tätigkeit der Landeselternvertretung ~~nach Maßgabe des Haushaltes~~. ~~jährlich mit 300.000 Euro~~.

Begründung:

Die Landeselternvertretung soll gemäß Gesetzesentwurf 14 Personen umfassen. Aus anderen Landesverbänden ist bekannt, dass die vielfältigen Aufgaben auf mehrere Schultern verteilt werden müssen, damit die Landesvertretung arbeitsfähig ist. Die BEVKi bezweifelt, dass eine fest vorgegebene Anzahl von 14 Personen hierbei zielführend ist. Gerade Eltern von jüngeren Kindern sind oft mit Änderungen der Lebenssituation konfrontiert, und stehen nicht immer ganzjährig im gleichen zeitlichen Umfang für ein Ehrenamt zur Verfügung. Hier sollte die Landeselternversammlung in einer Geschäftsordnung selbstständig regeln können, wie viele Personen und Stellvertretungen sie in die Landeselternvertretung wählt, ob auch Mitglieder der Landeselternversammlung Aufgaben übernehmen können uvm..

Eine feste Quote von Eltern aus Tageseinrichtungen gegenüber Eltern aus der Kindertagespflege (aktuell 9:2 ggfs. aber auch 18:4 o.ä.) kann sinnvoll sein, allerdings muss dann klargestellt werden, dass die Landeselternvertretung auch zustande kommt, wenn die Quote nicht erfüllt wird, weil z.B. keine Eltern aus der Tagespflege kandidieren möchten.

Per Definition gibt sich ein Gremium selbst eine Geschäftsordnung, demnach ist keine Zustimmung des Ministeriums zur Geschäftsordnung der Landeselternvertretung erforderlich.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoekel-karim@bevki.de

Sollten Passagen enthalten sein, die die **Zusammenarbeit** mit dem zuständigen Ministerium regeln, so sind diese selbstverständlich vorab mit dem Ministerium einvernehmlich auszuformulieren.

Ein festes Budget, in angemessener Höhe und unabhängig der Haushaltslage ist unerlässlich für eine effektive Elternvertretung auf Landesebene.

Änderungsvorschlag zu § 27a Abs. (5):

(5) Die Landeselternvertretung wird durch eine Landeselternversammlung gewählt. Der Landeselternversammlung gehören für jeden Jugendamtsbezirk an

1. ~~eine~~ Delegierte oder ein Delegierter nebst ~~einer oder einem~~ Ersatzdelegierten der Eltern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden, und
2. ~~eine~~ Delegierte oder ein Delegierter nebst ~~einer oder einem~~ Ersatzdelegierten der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Landeselternversammlung tritt **mindestens** einmal jährlich bis zum 31. Januar zusammen.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf lässt offen, wie die Delegation in die Landeselternversammlung in der Praxis umgesetzt wird. Vielmehr erscheint es als schwer umsetzbar, 132 Personen aus den einzelnen Kitas und Kindertagespflegestellen zu wählen, die die Landeselternversammlung nebst Stellvertretung bilden. Eine fest vorgegebene Anzahl von Eltern, kann zu unnötigen Hürden führen, die die Bildung eine Landeselternvertretung erschweren.

Letztendlich fehlt im Gesetzesentwurf, dass sich die Landeselternversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt, in der sie den Zweck, die Mitgliedschaft, die Beschlussfassung, die Beteiligung der Elternvertretungen von Kindertagespflegestellen und auch die Aufgaben und Wahlmodalitäten für die Landeselternvertretung regelt.

Widersprüchlich ist im Gesetzesentwurf der Landesregierung, dass zwar eine Quotierung der Landeselternvertretung vorgesehen wird, jedoch keine für die Landeselternversammlung. Letztere besteht aktuell zur Hälfte aus Eltern von Kindertageseinrichtungen und zur Hälfte aus Eltern der Kindertagespflege, darf aber nur 2 Elternvertretungen mit Kindern in der Kindertagespflege in die Landeselternvertretung wählen. Wie oft die Landeselternversammlung zusammentritt, ist von den Eltern selbst zu entscheiden und darf nicht per Gesetz geregelt werden.

Ergänzungsvorschlag zu § 27a:

Es wird ein Absatz (7) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

(7) Das zuständige Ministerium evaluiert in Zusammenarbeit mit der Landeselternvertretung die Wirksamkeit des § 27a und berichtet erstmals zwei Jahre nach dem Inkrafttreten über die

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-
Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Ergebnisse der Evaluation. In den Evaluationsbericht fließen die Ergebnisse aus einer Befragung der Kreis- und Stadtelternvertretungen mit ein.

Abschlussbemerkung

Die Implementierung von festen, verlässlichen und demokratisch legitimierten Strukturen für Elternvertretungen im Landesgesetz ist richtig und wichtig.

Leider sind die Wahlmodalitäten teilweise ungeklärt und werfen für Außenstehende - insbesondere für den Bereich der Kindertagespflege - die Frage auf: "Wer wählt eigentlich wen, wann und wie?". Sollten ab der Ebene der Kreis- oder Stadtelternvertretung tatsächlich alle Eltern aktives und passives Wahlrecht erhalten, erscheint die Wahldurchführung enorm aufwendig, hier kann ein Blick in andere Bundesländer hilfreich sein.

Eine durchgewählte Elternvertretung, wie in anderen Bundesländern bereits vorgesehen (Elternbeirat-> Kreis- oder Stadtelternvertretung-> Landeselternvertretung), erscheint der BEVKi derzeit sinnvoller, um Parallel-Strukturen zu vermeiden und eine enge Verzahnung der verschiedenen Ebenen abzusichern.

Insgesamt fehlt im Gesetzesentwurf jegliche Zustimmungsverpflichtung. **Mindestens** bei Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, ist ein Informations- und Anhörungsrecht nicht ausreichend, sondern sollte das jeweilige Elternvertretungsgremium explizit zustimmen müssen.

Grundlegend muss der Zugang, die Gründung und die Wahrnehmung des Rechtes der Vertretung der Eltern niederschwellig und vereinbar mit dem Beruf, einer Ausbildung, anderen Verpflichtungen und der Familie sein. Hierfür könnte eine Ergänzung des HKJGB in § 42 „Freistellung“ um die Mitglieder der Elternvertretungen unterstützend wirken.

Die Strukturen der Elternvertretung auf der Gemeinde-, Kreis-/ Stadt- und Landesebene müssen gesetzlich verankert werden, um eine legitimierte Grundlage zu schaffen auf der eine echte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe aufgebaut und gelebt werden kann. Diese Strukturen sollen auch dazu beitragen, dass immer ausreichend Eltern in der Lage sind die Eltern auf den genannten Ebenen und den Gremien zu vertreten, andernfalls würde das Konstrukt der KiTa-LEV am Fehlen der ehrenamtlich engagierten Eltern scheitern.

Fazit: Die Rahmenbedingungen müssen so gestaltet sein, dass Eltern ihr Selbstvertretungsrecht wahrnehmen können.

Berlin, 06.11.2022

Mit freundlichen Grüßen

Die Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat, Yvonne Leidner, Irina Prüm, Katharina Queisser und Dr. Asif Stöckel-Karim

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Bundeselternsprecher*innen

Sören Gerulat (Brandenburg)
soeren.gerulat@bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Berlin)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-
Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de